

# Satzung

Stand 15.09.2024

## 5 § 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Jugendverband führt den Namen „Linksjugend [’solid] – Landesverband Schleswig-Holstein“. Die Kurzform lautet „Linksjugend [’solid] Schleswig-Holstein“.
- (2) Der selbstständige Jugendverband ist die Jugendorganisation des Landesverbandes Schleswig-Holstein der Partei Die Linke. Er ist rechtlich unabhängig von einer Partei  
10 im Sinne des Grundgesetzes.
- (3) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Kiel.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- (1) Linksjugend [’solid] Schleswig-Holstein ist ein sozialistischer, antifaschistischer, antirassistischer, basisdemokratischer, und feministischer Jugendverband. Er greift in die gesellschaftlichen Verhältnisse ein und ist eine Plattform für sozialistische und selbstbestimmte Politik.
- (2) Der Jugendverband fördert Bildung, Kunst und Kultur in dem Land Schleswig-Holstein.  
20 Als Teil sozialer und emanzipatorischer Bewegungen sucht der Jugendverband die Kooperation mit anderen Bündnispartner\*innen im Land.
- (3) Politische Bildung, der Eintritt in eine politische und kulturelle Offensive von links, politische Organisation und Aktivierung von jungen Menschen und die politische Aktion stehen dabei im Mittelpunkt der Tätigkeit des Jugendverbandes.
- (4) Als parteinaher Jugendverband ist die Linksjugend [’solid] Schleswig-Holstein die  
25 Jugendorganisation der Partei Die Linke Schleswig-Holstein und wirkt als Interessenvertretung linker junger Menschen im Landesverband.

## § 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Jugendverbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet  
30 werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Jugendverbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Jugendverbands.
- (3) Näheres regelt die Landesfinanzordnung.  
35

## § 4 Mitgliedschaft des Jugendverbands

- (1) Der Jugendverband bildet die Landesstruktur des Bundesjugendverbandes „Linksjugend [‘solid] e.V.“ im Land Schleswig-Holstein.
- 40 (2) Mitglieder der Linksjugend [‘solid] Schleswig-Holstein sind alle ordentlichen und fördernden Mitglieder von Linksjugend [‘solid] e.V., welche im Landesverband Schleswig-Holstein gemeldet sind.

## § 5 Mitglieder des Jugendverbands

- 45 (1) Aktives Mitglied des Jugendverbandes kann jeder junge Mensch werden, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzung des Jugendverbandes anerkennt. Die Mitarbeit im Jugendverband ist vom Alter unabhängig.
- (2) Der Eintritt ist schriftlich zu erklären. Die aktive Mitgliedschaft ist vier Wochen nach
- 50 Erklärung des Eintritts wirksam. Aufgrund eines Beschlusses der jeweiligen Versammlung kann diese Frist unterschritten werden.
- (3) Innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Erklärung des Eintritts hat der Landessprecher\*innenrat die Möglichkeit, dem Eintritt zu widersprechen. Der Widerspruch ist zu begründen. Auf Antrag der den Eintritt erklärenden Person
- 55 entscheidet die Bundesschiedskommission über die Mitgliedschaft.
- (4) Jedes Mitglied der Partei Die Linke Schleswig-Holstein unter der Altershöchstgrenze nach §5 Absatz (5) dieser Satzung ist ab dem Eintrittsdatum passives Mitglied des Jugendverbandes, sofern es gegenüber dem Jugendverband nicht widerspricht. Die
- 60 passive Mitgliedschaft ist vier Wochen nach Eintritt in die Partei Die Linke wirksam. Ein passives Mitglied kann aktives Mitglied werden, sobald es gegenüber dem Bundesverband „Linksjugend [‘solid] e.V.“ oder dem Landesverband Schleswig-Holstein die Aktivierung seiner passiven Mitgliedschaft in eine aktive schriftlich anzeigt. Näheres regelt §6 Absatz (3).
- (5) (a) Die aktive Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 35. Lebensjahres, der
- 65 schriftlichen Erklärung des Austritts, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds.
- (b) Die passive Mitgliedschaft gemäß §5 Abs. 4 endet durch den Austritt aus der Partei Die Linke Schleswig-Holstein oder durch eine der in Absatz (5) (a) genannten Möglichkeiten.
- (6) Entrichtet ein aktives Mitglied zwölf Monate keinen Beitrag und wird dieser auch nach
- 70 schriftlicher Mahnung nicht binnen vier Wochen beglichen, so gilt dies als Austritt, sofern das aktive Mitglied nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit wurde.

75

- (7) Ein aktives Mitglied des Jugendverbandes kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Grundsätze oder die Satzung des Jugendverbandes verstößt und ihm schweren Schaden zufügt. Bei einem aktiven Mitglied nach §5 Absatz (3) kann die Aktivierung aberkannt werden.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

80

- (1) Jedes aktive Mitglied hat das Recht an der politischen Meinungs- und Willensbildung des Jugendverbands mitzuwirken, sich über alle Angelegenheiten des Jugendverbands zu informieren und informiert zu werden, Anträge an Organe des Jugendverbands zu stellen, im Rahmen der Geschäftsordnungen an Sitzungen von Organen des Jugendverbands teilzunehmen, an der Arbeit von Landesarbeitskreisen teilzunehmen und sie zu initiieren, bei Basisgruppen mitzuarbeiten und sie gemäß § 13 Absatz (1) zu initiieren, das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Anträge und Finanzanträge an die LMV oder den LSpR zu stellen.

85

- (2) Alle Mitglieder haben die Pflicht die Satzung einzuhalten, gefasste Beschlüsse und die Grundsätze des Jugendverbands zu respektieren und Mitgliedsbeiträge gemäß der Finanzordnung zu entrichten.

90

- (3) Jedes passive Mitglied hat das Recht vom Jugendverband regelmäßig über Aktivitäten informiert und zu Versammlungen eingeladen zu werden sowie seine passive Mitgliedschaft zu aktivieren.

95

- (4) Sympathisant\*innen können aufgrund eines Beschlusses der Mehrheit der aktiven Mitglieder einer jeweiligen Versammlung das aktive und passive Wahlrecht bei Wahlen sowie das allgemeine Stimmrecht für Anträge und weitere Mitgliederrechte übertragen werden.

## § 7 Gleichstellung

100

- (1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder ist ein Grundprinzip der Linksjugend [’solid] Schleswig-Holstein.

- (2) Bei allen Wahlen innerhalb der Linksjugend [’solid] Schleswig-Holstein zu Gremien und Organen ist grundsätzlich ein mindestens fünfzigprozentiger FINTA\*--Anteil zu gewährleisten. Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen eines Beschlusses der Mehrheit von Zweidrittel der entsprechenden Wahlversammlung. Eine Aufhebung der Quotierung bei der Wahl von Delegationen ist nicht möglich.

105

- (3) FINTA\*-Personen haben das Recht, innerhalb des Jugendverbands eigene Strukturen aufzubauen und FINTA\*-Plena durchzuführen. Das FINTA\*-Plenum kann zu jedem Zeitpunkt der jeweiligen Versammlung einberufen werden. Während des FINTA\*-Plenums haben alle Nicht-FINTA\*-Personen den Sitzungsraum zu verlassen.

- 110 (4) Während eines FINTA\*-Plenum ist für eine programmatische/ inhaltliche Auseinandersetzung mit feministischen Themen der Nicht-FINTA\*-Mitglieder zu sorgen.
- (5) Eine Mehrheit der Mitglieder eines FINTA\*-Plenums der jeweiligen Versammlung können ein Veto einlegen. Dieses Veto hat einmalig aufschiebenden Charakter und führt zu einer erneuten Verhandlung des Sachverhaltes.

115

## **§ 8 Organe des Jugendverbands**

- (1) Die Organe des Jugendverbands sind:
- a. Landesmitgliederversammlung (LMV)
  - b. Landessprecher\*innenrat (LSpR)
  - 120 c. Landesarbeitskreise (LAK)
  - d. Basisgruppen (BG)

## **§ 9 Landesmitgliederversammlung**

- 125 (1) Die Landesmitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Jugendverbandsorgan. Ihr gehören alle aktiven Jugendverbandsmitglieder mit je einer Stimme an.
- (2) Die Landesmitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer, fristgerechter Einladung beschlussfähig.
- (3) Die Landesmitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 130 a. Beschluss der politischen Strategie und der aktuellen Politik des Jugendverbands
  - b. Beschluss über Grundsätze, Satzung und Arbeitsprogramm
  - c. Beschluss über an die LMV gestellte Finanzanträge
  - d. Stellungnahme zu grundsätzlichen politischen Fragen
  - e. Verabschiedung der Finanzordnung
  - 135 f. Wahl, Abwahl und Entlastung der Mitglieder des Landessprecher\*innenrates
  - g. Wahl der Kassenprüfung
  - h. Wahl der Vertreter\*innen des Landesverbandes Schleswig-Holstein für den Länderrat des Jugendverbands „Linksjugend [’solid] e.V.“
  - i. Wahl der Delegierten des Jugendverbands „Linksjugend [’solid] Schleswig-Holstein“ zum Bundeskongress des Jugendverbands „Linksjugend [’solid] e.V.“
  - 140 j. Wahl der Delegierten zum Landesparteitag der Partei Die Linke Schleswig-Holstein.
  - k. Wahl der Delegierten zum Landesrat der Partei Die Linke Schleswig-Holstein.
  - l. Wahl des\*der Jugendpolitischen Sprecher\*in für den Landesvorstand der Partei Die Linke Schleswig-Holstein. Näheres zu den Wahlen regelt die Wahlordnung.

- 145 (4) Zu Beschlüssen über Grundsätze und Satzung des Jugendverbands, der Auflösung von  
Basisgruppen, Landesarbeitskreisen oder des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der  
Teilnehmer\*innen erforderlich.
- 150 (5) Einberufung: Die Landesmitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich  
statt. Sie wird vom Landessprecher\*innenrat postalisch oder per E-Mail und unter  
Angabe eines Tagesordnungsvorschlages einberufen. Eine außerordentliche  
Landesmitgliederversammlung kann von mindestens einem Drittel der Basisgruppen  
oder einem Viertel der aktiven Mitglieder unter Angabe eines schriftlichen  
Tagesordnungsvorschlages beim Landessprecher\*innenrat beantragt werden. Dieser  
155 muss zu der beantragten außerordentlichen Landesmitgliederversammlung innerhalb  
von sieben Tagen nach Eingang des Antrages auf der Grundlage des beantragten  
Tagesordnungsvorschlages einladen. Die Einladungsfrist für die  
Landesmitgliederversammlung beträgt vier Wochen, im Falle einer außerordentlichen  
Landesmitgliederversammlung beträgt die Einladungsfrist eine Woche. Das  
160 Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugesandt, wenn es an die letzte vom  
Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mailadresse gerichtet ist.
- (6) Näheres zum Ablauf der Landesmitgliederversammlung regelt die „Geschäftsordnung  
der Landesmitgliederversammlung der Linksjugend [solid] Schleswig-Holstein“,  
welche mit einfacher Mehrheit geändert werden kann.

## 165 § 10 Landessprecher\*innenrat

- (1) Der LSpR besteht aus drei bis sechs gleichberechtigten Mitgliedern sowie einer\*m  
Schatzmeister\*in und einer FINTA\*-Sprecher\*in, welche jeweils mit vollem  
Stimmrecht ausgestattet sind. Die jeweils amtierenden  
Landessprecher\*innenratsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis  
170 Nachfolger gewählt sind bzw. eine Wiederwahl stattgefunden hat. Der LSpR ist dazu  
verpflichtet eine LMV einzurichten, die innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der  
Amtszeit stattfindet. Die Neuwahl muss dort vollzogen werden.
- (2) Der LSpR hat die Möglichkeit, aus seiner Mitte eine\*n Geschäftsführer\*in zu  
bestimmen, ist in seiner Arbeitsweise allerdings grundsätzlich frei. Er hat die  
175 Möglichkeit, Näheres zu seiner Arbeitsweise in einer eigenen Geschäftsordnung zu  
regeln. Diese darf mit Bestimmungen aus dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen.
- (3) Der\*die Schatzmeister\*in ist in allen Finanzentscheidungen mit einem Vetorecht  
ausgestattet.
- (4) Der Landessprecher\*innenrat ist insbesondere verantwortlich für die  
180 Mitgliederbetreuung, Finanzentscheidungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die  
jugendverbandsinterne Kommunikation und Information, sowie die Bündnisarbeit  
des Jugendverbands. Alle Mitglieder des LSpR sind politisch gleichberechtigt.

- (5) Der LSpR wird für die Dauer von einem Jahr bis zu seiner Neuwahl von der LMV gewählt.
- 185 (6) Bei der Wahl zum LSpR, dem\*r Schatzmeister\*in und der FINTA\*-Sprecher\*in ist ein mindestens fünfzigprozentiger FINTA\*-Anteil zu gewährleisten. Weiteres regelt § 7 dieser Satzung.
- (7) Der LSpR kann an ihn gestellte Anträge an die nächste LMV weiterleiten.
- 190 (8) Einzelne Mitglieder des LSpR können mit einer Zweidrittelmehrheit von der LMV abgewählt werden. Bis zur Neuwahl werden dessen Aufgaben vom verbleibenden LSpR übernommen.
- (9) Einzelne Mitglieder des LSpR haben die Möglichkeit mit einer schriftlichen Erklärung von ihrem Amt zurückzutreten. Sollte dies den\*die Schatzmeister\*in betreffen, muss unverzüglich aus der Mitte des LSpR ein\*e kommissarische\*r Schatzmeister\*in ernannt werden. Selbiges gilt für den\*die FINTA\*-Sprecher\*in. Falls über 50% der Mitglieder des LSpR zurückgetreten sind oder abgewählt wurden, übt der LSpR seine Aufgaben nur noch geschäftsführend aus und auf der nächsten LMV ist ein neuer LSpR zu wählen. Die nächste LMV muss zeitnah aber maximal drei Monate später stattfinden.
- 200 (10) Die Mitglieder des Landessprecher\*innenrates werden von der Landesmitgliederversammlung mit mehr als fünfzig Prozent der abgegebenen Stimmen in geheimer Wahl gewählt. Sollte ein zweiter Wahlgang erforderlich sein, reicht die einfache Mehrheit. Näheres regelt die „Wahlordnung der Linksjugend [‘solid] Schleswig-Holstein“.
- 205 (11) Mitglieder im LSpR dürfen in keinem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Jugendverband „Linksjugend [‘solid] Schleswig-Holstein“ stehen. Wer für den LSpR kandidiert, muss Beschäftigungsverhältnisse beim Bundesverband „Linksjugend [‘solid] e.V.“, bei der Partei Die Linke, bei Parlamentsfraktionen von Die Linke und bei der Partei nahestehenden Organisationen offenlegen.
- 210 (12) Der Jugendverband wird außergerichtlich von einem Landessprecher\*innenratsmitglied vertreten. Zwei Landessprecher\*innenratsmitglieder vertreten den Jugendverband gerichtlich. Über Konten des Jugendverbands kann die\*der Schatzmeister\*in mit einem weiteren Landessprecher\*innenratsmitglied verfügen.
- 215 (13) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Landessprecher\*innenrat von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Landesmitgliederversammlung mitgeteilt werden.

220 (14) Der LSpR ist verpflichtet auf jeder LMV ihre Arbeit und Aktivität in Form eines Rechenschaftsberichtes nachzuweisen. Dieser kann mündlich erfolgen, sollte aber auch schriftlich auf Anfrage zugestellt werden können.

## §11 Schlichtungsverfahren

- 225 (1) Folgende Angelegenheiten werden vom LSpR an die Bundesschiedskommission der „Linksjugend [solid] e.V.“ weitergeleitet:
- a. Streitfälle hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser Satzung
  - b. Anfechtung von Wahlen innerhalb des Landesverbandes
  - 230 c. Einsprüche und Widersprüche gegen die Tätigkeiten von Landesarbeitskreisen, wenn auf der LMV keine Einigung erfolgt
  - d. Einsprüche und Widersprüche gegen Beschlüsse von Organen und Gremien des Landesverbandes
  - e. Ausschluss bzw. Widersprüche gegen den Eintritt von Mitgliedern bzw. die Aktivierung von passiven Mitgliedern
  - 235 f. Widersprüche gegen die Auflösung oder Nichtanerkennung von Gliederungen und Landesarbeitskreisen

## § 12 Landesarbeitskreise

- 240 (1) Die Landesarbeitskreise sind landesweite fachpolitische Zusammenschlüsse des Jugendverbands. Die Gründung eines Arbeitskreises erfolgt durch mindestens drei Mitglieder des Landesverbandes Schleswig-Holstein. Sie zeigen dem LSpR ihre Gründung an.
- 245 (2) Landesarbeitskreise entscheiden selbstständig über ihre Arbeitsweise und innere Struktur. Diese muss den demokratischen und gleichstellungspolitischen Grundsätzen des Jugendverbands entsprechen. Sie werden vom Landesverband in ihrer Arbeit unterstützt.
- 250 (3) Landesarbeitskreise, die mehrmalig und vorsätzlich gegen die Satzung und die Grundsätze des Jugendverbands verstoßen oder durch ihr Handeln den Jugendverband geschädigt haben, können durch einen Beschluss der LMV mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- (4) Landesarbeitskreise, die über länger als zwölf Monate weniger als drei Mitglieder haben, gelten als aufgelöst.

## § 13 Basisgruppen

- 255 (1) Basisgruppen können ab einer Stärke von drei Mitgliedern, welche ihren  
Lebensmittelpunkt im Einzugsgebiet der zu gründenden Basisgruppe haben, gebildet  
werden.
- (2) Basisgruppen entsprechen einem genau definierten Gebiet innerhalb des Landes  
260 Schleswig-Holstein. Die Basisgruppen regeln ihre Struktur und ihre Tätigkeitsfelder im  
Rahmen dieser Satzung und der Grundsätze des Jugendverbands selbstständig.
- (3) Beschlüsse von Basisgruppen werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten  
Mitglieder der Basisgruppe gefällt. Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder des  
Jugendverbands. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht nur in einer Basisgruppe  
wahrnehmen.
- 265 (4) Basisgruppen führen den Namen „Linksjugend [‘solid]“ mit einem frei gewählten  
Namenszusatz, der das Einzugsgebiet der Basisgruppe beschreibt.
- (5) Basisgruppen, die vorsätzlich und mehrmalig gegen diese Satzung und die Grundsätze  
des Jugendverbands verstoßen oder durch ihr Handeln den Jugendverband  
geschädigt haben, können durch die Landesmitgliederversammlung mit einer  
270 Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden. Widerspruch kann bei der  
Bundesschiedskommission eingelegt werden. Legt die betroffene Basisgruppe  
Widerspruch ein, bleibt die Entscheidung der Landesmitgliederversammlung bis zum  
Abschluss des Schiedsverfahrens schwebend. Die Mitgliedschaft der einzelnen  
Mitglieder bleibt davon unberührt.
- 275 (6) Insbesondere können Basisgruppen eigene Anträge an die  
Landesmitgliederversammlung und an den Landessprecher\*innenrat des  
Jugendverbands stellen.

## **§ 14 Kassenprüfung**

- 280 (1) Die Landesmitgliederversammlung wählt eine\*n Kassenprüfer\*in. Er\*sie wird für die  
Dauer von einem Jahr gewählt. Er\*sie darf auf Landesebene zusätzlich zum Amt der  
Kassenprüfer\*in nur Delegiertenmandate ausüben.
- (2) Der\*die Kassenprüfer\*in hat die Finanzen des Jugendverbandes jährlich gemeinsam  
mit dem\*der Schatzmeister\*in zu prüfen und einen schriftlichen Finanzbericht  
285 vorzulegen, welcher auf der Landesmitgliederversammlung vorzutragen ist.

## **§ 15 Fördermitgliedschaft**

- 290 (1) Fördermitglieder unterstützen den Jugendverband durch einen monatlichen  
Förderbeitrag entsprechend der Finanzordnung des Jugendverbands. Daraus  
erwachsen ihnen keine Rechte und Pflichten gemäß § 6 dieser Satzung. Sie haben das  
Recht, sich über alle Angelegenheiten des Jugendverbands zu informieren.



## § 16 Protokolle

295 (1) Die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung und des  
Landessprecher\*innenrates werden schriftlich protokolliert und stehen allen  
Mitgliedern spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Versammlung oder Sitzung  
zur Einsicht offen.

## § 17 Auflösung und Verschmelzung

300 (1) Beschlüsse zur Auflösung oder Verschmelzung des Jugendverbands bedürfen der  
Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der  
Landesmitgliederversammlung.

305 (2) Bei Auflösung des Jugendverbands fällt das Vermögen einem gemeinnützigen  
Jugendverband in Schleswig-Holstein zu, den die Landesmitgliederversammlung  
festlegt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Jugendverbandsvermögens  
dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## Anhang – Abkürzungen:

310 BG – Basisgruppe

LAK – Landesarbeitskreis

LSpR – Landessprecher\*innenrat

LMV – Landesmitgliederversammlung

SDS – Sozialistisch-Demokratischer Studierendenverband

315 FINTA\*-Personen – Frauen, intergeschlechtliche, nichtbinäre, trans und agender Personen